

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20102026

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Stadtamt 50 01 (2177) | TOP/akt. Beratung |
|--------------------------|-------------------|

| | | |
|---|--|-----------------------|
| Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung | öffentlich/nichtöffentlich öffentlich | nichtöffentlich gemäß |
|---|--|-----------------------|

| |
|---|
| Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage der Sozialen Liste zur Sitzung des Rates am 23.09.2010 |
| Bezeichnung der Vorlage Schule und Ausbildung von Kindern, die Hartz IV beziehen |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | akt. Beratung |
|----------------|----------------|--|
| Rat | 25.11.2010 | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

| |
|---------|
| Anlagen |
|---------|

Wortlaut

Anfrage der Sozialen Liste:

Schule und Ausbildung von Kindern, die Hartz IV beziehen

Zeitungen, Nachrichtenmagazine und auch die BO Sozialberatung berichten, dass die ARGE verstärkt SchülerInnen in die Berufsausbildung drängen, obwohl diese eine schulische Laufbahn einschlagen wollen. Es wird von Zeugniskontrollen, dem Vorlegen von sogenannten Eingliederungsvereinbarungen etc. berichtet.

Wir fragen an:

1. Wie stellt sich die Situation zu diesem Themenkreis in Bochum dar?
2. Wie geht die ARGE Bochum mit Jugendlichen in diesen geschilderten Fällen um?
3. Welche Möglichkeiten hat die ARGE um zu helfen, den Wunsch von Jugendlichen, einen möglichst qualifizierten Schulabschluss zu ermöglichen?
4. Gibt es entsprechende Unterstützungsmaßnahmen, Zuschüsse für Nachhilfeunterricht etc. für diesen Personenkreis?
5. Kann die ARGE zusammengefasst Zahlen zur Verfügung stellen, aus der Stand und Entwicklung der Schul- und Ausbildungssituation der Jugendlichen hervorgeht?

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20102026

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Stadtamt 50 01 (2177) | TOP/akt. Beratung |
|--------------------------|-------------------|

Beantwortung durch die ARGE Bochum:

Zu 1: Wie stellt sich die Situation zu diesem Themenkreis in Bochum dar?

+

Zu 2: Wie geht die ARGE Bochum mit Jugendlichen in diesen geschilderten Fällen um?

Die ARGE Bochum nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidung von Jugendlichen, den Schulbesuch fortzusetzen; höher qualifizierte Schulabschlüsse werden grundsätzlich positiv bewertet.

Sofern sich aber in Beratungsgesprächen mit Jugendlichen ergibt, dass wegen nicht ausreichender Noten der angestrebte Schulabschluss sehr fraglich ist, wird gegebenenfalls die Alternative einer Berufsausbildung aufgezeigt. Sofern dabei Interesse der Jugendlichen signalisiert wird, wird dies mit der Einschaltung der Berufsberatung verbunden, die durch die Agentur für Arbeit angeboten wird.

Gleiches gilt, wenn geplante Ausbildungen/Studiengänge offensichtlich nicht realistisch sind.

Dieses Vorgehen findet seine gesetzliche Grundlage in § 1 SGB II und der entsprechenden Beratungspflicht, die der Gesetzgeber gerade für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren einfordert (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Zeugniskontrollen finden durch die Integrationsfachkräfte der ARGE Bochum nicht statt.

Eingliederungsvereinbarungen werden gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden durch die Vermittlungsfachkräfte erstellt, sie sind demzufolge in der ARGE vorhanden. Das Einfordern der Vorlage ist daher nicht erforderlich.

Zu 3: Welche Möglichkeiten hat die ARGE um zu helfen, den Wunsch von Jugendlichen, einen möglichst qualifizierten Schulabschluss zu ermöglichen?

Eine schulische Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss besteht die Möglichkeit, diesen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachzuholen; dieses Angebot wird den Jugendlichen bei Bedarf unterbreitet und an die Berufsberatung der Agentur zur Umsetzung im Einzelfall weitergegeben.

Im Weiteren wird ebenfalls eine vorbereitende Maßnahme durchgeführt, in der schulische Grundlagen aufgefrischt werden und gleichzeitig mit einer praktischen Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern gekoppelt wird.

Zu 4: Gibt es entsprechende Unterstützungsmaßnahmen, Zuschüsse für Nachhilfeunterricht etc. für diesen Personenkreis?

Nachhilfeunterricht im rein schulischen Bereich kann grundsätzlich nicht gefördert werden, Zuschüsse hierfür sind nicht möglich.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20102026

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Stadtamt 50 01 (2177) | TOP/akt. Beratung |
|--------------------------|-------------------|

Lediglich in besonderen Einzelfällen, in denen ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf in Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II besteht, können Leistungen für Nachhilfekosten für einen zeitlich begrenzten Zeitraum für Schülerinnen und Schüler (unabhängig von der besuchten Schulform) erbracht werden. Hierbei hat der Gesetzgeber jedoch enge Voraussetzungen formuliert (in diesem Zusammenhang sei auf die Fachlichen Hinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, die unter http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Allgemein/IW-SGB-II-Fachliche-Hinweise.html veröffentlicht sind).

Gefördert werden kann die Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung: Bestehen bei einzelnen Berufsschülern erhebliche Schwierigkeiten in der Berufsschule oder Probleme im Betrieb, die zu einem Abbruch der Ausbildung führen können, ist die Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) möglich. Dabei handelt es sich um eine individuell zugeschnittene Lernunterstützung sowie sozialpädagogische Betreuung für Jugendliche in betrieblicher Ausbildung.

Zu 5: Kann die ARGE zusammengefasst Zahlen zur Verfügung stellen, aus der Stand und Entwicklung der Schul- und Ausbildungssituation der Jugendlichen hervorgeht?

Die arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren in der ARGE Bochum verfügen über folgende Bildungsabschlüsse:

| Bildungsabschluss | Jugendliche unter 25 Jahren |
|--|-----------------------------|
| Wiss. Hochschule / Universität | 29 |
| Fachhochschule | 22 |
| Abitur / Allgemeine Hochschulreife | 79 |
| Fachabitur | 59 |
| Fachhochschulreife | 46 |
| mittlerer Bildungsabschluss / mittlere Reife | 299 |
| Hauptschulabschluss | 542 |
| Schulabschluss der Förderschule | 94 |
| ohne Schulabschluss | 213 |

-VerBIS-Daten vom 15.09.2010-